

Falknerstrasse 3  
CH-4001 Basel

T +41 61 260 92 00  
F +41 61 260 92 01

info@bs-advo.ch  
www.basleradvokatinnen.ch

Mitglieder des Schweizerischen  
Anwaltsverbandes (SAV)

Eingetragen  
im Anwaltsregister

eMail: kanzlei.obergericht@gerichte-zh.ch

PER PRIVASPHERE EGOV

Obergericht des Kantons Zürich  
Hirschengraben 13/15  
8023 Zürich

Basel, den 17. Januar 2023

Betrifft: Berufungsverfahren i.S. [REDACTED] (\* [REDACTED])  
./. ein Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 11. Januar  
2023 – Erklärung der Berufung

GB 220109-L / UD

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren Oberrichterinnen und Oberrichter

In rubrizierter Angelegenheit reiche ich Ihnen hiermit die Berufungserklärung ein und unterbreite Ihnen in materieller Hinsicht folgende Sachanträge:

1. Es sei das Urteil der Vorinstanz vom 11. Januar 2023 vollumfänglich aufzuheben und der Berufungskläger stattdessen vollumfänglich von Schuld und Strafe freizusprechen.
2. Es seien dem Berufungskläger sämtliche Verfahrensakten, insbesondere jene des erstinstanzlichen Verfahrens (inkl. der Protokolle und der Audiodateien der erstinstanzlichen Hauptverhandlungen) zur Einsichtnahme zuzustellen.

Verfahrensanträge

3. Es sei dem Berufungskläger eine angemessene Frist zur schriftlichen Begründung der Berufung anzusetzen.

---

René Brigger\*  
Advokat  
rb@bs-advo.ch

---

Dr. Stefan Grundmann\*\*  
Advokat & Notar, LL.M.  
sg@bs-advo.ch

---

Eva Jaqueira  
Advokatin  
ej@bs-advo.ch

---

Martin Lutz\*\*\*  
Advokat  
ml@bs-advo.ch

---

Dr. Andreas Noll  
Advokat  
an@bs-advo.ch

---

Meret Rehmann  
Advokatin  
mr@bs-advo.ch

---

lic. phil. Constanze Seelmann  
Advokatin  
cs@bs-advo.ch

---

\* auch Fachanwalt SAV Bau- und Immobilienrecht

\*\* auch Fachanwalt SAV Erbrecht

\*\*\* auch Fachanwalt SAV Haftpflicht- und Versicherungsrecht

4. Es sei dem Berufungskläger Gelegenheit zu geben, um auf eine allfällige Berufungsantwort replizieren zu können.
5. Alles unter o/e-Kostenfolge zulasten des Staates

In formeller Hinsicht werden zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Beweisanträge gestellt. Dies erweist sich als verfahrensökonomisch sinnvoll, weil erst im Zusammenhang mit der schriftlichen Berufungsbegründung lege artis beurteilt werden kann, welche nicht abgenommenen Beweisanträge oder allenfalls neue Beweisanträge oder Beweismittel sich für die Sachverhaltsermittlung aufdrängen. Der Berufungskläger behält sich indes das Recht zur Stellung allfälliger, weiterer Beweisanträge sowie gegebenenfalls zur Einreichung weiterer Beweismittel ausdrücklich vor.

Zur Begründung der Sachanträge bzw. der Berufungserklärung i.e.S. kann ich Ihnen, was folgt, ausführen:

#### Zulässigkeit der Berufung

1. Das vorliegend angefochtene Urteil der Vorinstanz vom 11. Januar 2023 stellt ein zulässiges Anfechtungsobjekt im Sinne von Art. 398 Abs. 1 StPO dar. Die Berufung ist daher zulässig.

Beweis: - begründetes Urteil vom 11. Januar 2023  
          samt elektronischer Sendungsverfolgung

Beilage 2

#### Berufungsgründe

2. Vorliegend werden sämtliche Berufungsgründe gemäss Art. 398 Abs. 3 StPO geltend gemacht, mithin also die Rüge von Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, gemäss Art. 398 Abs. 3 lit. a StPO, die Rüge der unvollständigen und unrichtigen Feststellung des Sachverhalts gemäss Art. 398 Abs. 3 lit. b StPO sowie die Rüge der Unangemessenheit, namentlich bei der Beweiswürdigung, gemäss Art. 398 Abs. 3 lit. c StPO.

#### Fristen

3. Der Berufungskläger hat gegen das vorliegend angefochtene Urteil der Vorinstanz rechtzeitig die Berufung angemeldet.

Beweis: - Berufungsanmeldung bei den Akten

4. Die Frist gemäss Art. 399 Abs. 3 StPO beginnt erst mit der Zustellung des begründeten Urteils zu laufen. Die Berufungserklärung ist folglich vor Fristablauf eingereicht worden und damit rechtzeitig erfolgt.

Beweis: - vorliegende Berufungserklärung samt von Amtes wegen  
Poststempel resp. Zeitstempel von PrivaSphere/Incmail  
- begründetes Urteil vom 11. Januar 2023 Beilage 2  
samt elektronischer Sendungsverfolgung  
- amtliche Erkundigung bei der Post resp. von Amtes wegen  
PrivaSphere  
- Poststempel resp. Abgabequittung von zur Edition offeriert  
PrivaSphere zur vorliegenden Berufungserklärung

Berufungserklärung i.e.S. (Art. 399 Abs. 3 lit. a-c StPO)

5. Die Voraussetzungen für die Gültigkeit der Berufungserklärung i.e.S. gemäss Art. 399 Abs. 3 lit. a und b StPO sind mit den eingangs gestellten Sachanträgen erfüllt.

Beweis: - vorliegende Berufungserklärung von Amtes wegen

6. In formeller Hinsicht ist die Voraussetzung gemäss Art. 399 Abs. 3 lit. c StPO deshalb erfüllt, weil explizit erklärt wurde, dass aus Gründen der Verfahrensökonomie sowie der anwaltlichen Sorgfalt zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Beweisanträge gestellt werden können (vgl. Ausführungen oben S. 2 zu den Beweisanträgen).

Beweis: - vorliegende Berufungserklärung von Amtes wegen

Ad Rechtsbegehren Ziff. 2

7. Ohne vollständige Aktenkenntnis kann sich der Berufungskläger nicht wirksam verteidigen. Insbesondere ist es ihr nicht möglich, eine schriftliche Berufungsbegründung auszuarbeiten ohne über die vorinstanzlichen Akten zu verfügen (namentlich die Protokolle und die Audiodateien der Hauptver-

handlungen). Es wird daher darum ersucht, die angebehrten Akten zusammen mit der Ansetzung einer Frist zur Berufungsbegründung zur Einsichtnahme zuzustellen.

Ad Rechtsbegehren Ziff. 3

8. Dem Berufungskläger ist Gelegenheit zur schriftlichen Begründung der Berufung zu gewähren. Eine schriftliche Begründung der Berufung im Vorfeld der Berufungsverhandlung wird mit Blick auf eine sachgerechte und prozessökonomische Vorbereitung auf die Berufungsverhandlung von den Berufungsinstanz anderer Kantone – z.B. Basel-Stadt und Basel-Landschaft – in aller Regel auch begrüsst, bzw. gewünscht. Dementsprechend ist Rechtsbegehren Ziff. 3 stattzugeben.

Vorbehalt von Weiterungen

9. Weiterungen im Tatsächlichen wie im Rechtlichen werden hiermit ausdrücklich vorbehalten. Sie erfolgen gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt oder aber vor den Schranken des Gerichts.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme sowie bestem Dank für Ihre Bemühungen im Voraus verbleibe ich einstweilen

Hochachtungsvoll



Dr. Andreas Noll, Advokat  
Fachanwalt SAV Strafrecht

*Beilagen erwähnt*